

# Täuschung und wissenschaftliches Fehlverhalten

## Gebot der Chancengleichheit:

- Gebot, bei vergleichbaren Studierenden so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien anzuwenden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, OVG 10 N 48/09)
- Bevorzugen und Benachteiligungen einzelner Teilnehmer oder Teilnehmergruppen müssen vermieden werden, um gleiche Erfolgschancen zu gewährleisten (vgl. BVerwGE 165, 202 Rn. 11 f.; BVerfGE 84, 34 <52>)
- im Rahmen des technisch, finanziell und zeitlich Machbaren und Zumutbaren ist Täuschungsversuchen entgegenzuwirken: Überwachung, Setting/Kontrollen, Gestaltung der Prüfungsaufgaben etc.
- Fehlverhalten, die die Chancengleichheit beeinträchtigen können, sollten daher geahndet werden

## Definition Täuschung § 17 Abs. 2 BAMA(LA)-O;

- Täuschung:
  - ein Prüfling spiegelt eine selbstständige und reguläre Prüfungsleistung vor
  - Mit dem Vorsatz, sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen
- Nutzung unzulässiger/unerlaubter Hilfsmittel (nach § 17 BAMA(LA)-O)
- Auf Erfolg oder Eignung der jeweiligen Täuschungshandlung kommt es nicht an; (untauglicher) Versuch genügt
- Erforderlich ist aber eine eindeutige Festsetzung der Hilfsmittel und Rahmenbedingungen: z.B. Ausschluss oder Freigabe von konkreten Hilfsmittel, konkrete Benennung von Hilfsmitteln, Ausschluss von gemeinsamer Arbeit → ohne diese Einschränkungen kann kein Verstoß angenommen werden

## Was ist (vor) der Prüfung erforderlich, um Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2 BAMA(LA)-O zu öffnen (Checkliste)

- Abfordern einer Selbstständigkeitserklärung, § 17 Abs. 1 BAMA(LA)-O:
  - In der Regel bei Antritt
  - Versicherung, dass Leistung selbstständig (ohne Hilfe Dritter) verfasst und ohne Hilfe nicht zugelassener Hilfsmittel erstellt wurde
- Benennung zugelassener und unzulässiger Hilfsmittel
  - Hier können Quellen, die benutzt werden dürfen, eingeschränkt werden, wenn das gewollt ist
  - ohne eine solche Einschränkung kann später keine Täuschung angenommen werden
  - Empfehlung: Hinweis auf erforderliche Eigenständigkeit

## Definition wissenschaftliches Fehlverhalten/Plagiat

→ Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie); z.B.:

- Ghostwriter
- Zitieren ohne Kennzeichnung der Quelle
- Selbstplagiat

## Beweislast

- Plagiat/wiss. Fehlverhalten bzw. Täuschung ist von Hochschule zu beweisen → Beweismittel erforderlich
- In Betracht kommen alle bekannten Beweismittel: Zeugen, Augenschein etc. (Software kein eigenes Beweismittel, sondern Weg der Aufdeckung)
- Beweis des ersten Anscheins
  - Typischer Sacherhalt, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens den Schluss zulässt, dass ein Tatsache (Täuschung/Plagiat) vorliegt
  - Keine Umstände, die an atypisches Geschehen im Einzelfall als ernsthaft möglich erscheinen lassen
    - keine andere Erklärung möglich ist, als dass plagiiert wurde oder wiss. Fehlverhalten vorliegt

## Ahnungsverfahren (I)

- Bewertung durch prüfende Person mit 5,0 oder „nicht bestanden“
  - Wenn Überzeugung vorliegt und diese bewiesen werden kann
  - Bewertungsermessen
    - Qualität und Quantität kann einbezogen werden; Bewertung liegt also im Ermessen
    - Chancengleichheit zu beachten
- Mitteilung mit Begründung gegenüber betroffener Person → Bewertung erfolgt allein durch prüfende Person, nicht Prüfungsausschuss
- Dokumentation des Plagiats
  - bitte per E-Mail oder schriftlich dem Prüfungsamt melden und in PULS mit TA (wie Täuschung kennzeichnen)
  - Mitteilung an Prüfungsausschuss

## Ahndungsverfahren (II)

- In **besonders schwerwiegenden Fällen** (z.B. Wiederholung) schwerere Sanktionen möglich → **Zuständigkeit hierfür beim Prüfungsausschuss**
- Ausschluss von Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bis zur Feststellung des endgültigen Nichtbestehens (Folge Exmatrikulation)
- Vorherige Anhörung des Betroffenen erforderlich (vgl. Anhörungsmuster)
- Ermessen des Prüfungsausschusses: insb. Verhältnismäßigkeit zu prüfen, da zum Ende des Studiums führen kann (darf nur ultima ratio in besonders schwerwiegenden Fällen sein) → Berufsausbildung betroffen → Abwägung Art. 12 GG gegen Integrität der Wissenschaft (vgl. Musterbescheid)